

 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

<b>GEMEINDEAMT TRISTACH</b>			
Eingel. <b>22. Okt. 2024</b>			
Zahl	Beil.	Bgm.	Sachb.

[bmkg.v.at](mailto:bmkg.v.at)

BMK - VI/4a (Referat Energiewegerecht)  
[Abt-VI-4a@bmkg.v.at](mailto:Abt-VI-4a@bmkg.v.at)

**Mag. Michael Siegl**  
Sachbearbeiter:in

[MICHAEL.SIEGL@BMKG.VI.A](mailto:MICHAEL.SIEGL@BMKG.VI.A)  
+43 1 71162 603131  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.743.222

Wien, 15. Oktober 2024

## **Verfahren zur Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 Starkstromwegesgesetz 1968; Austrian Power Grid AG; Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze**

### BESCHEID und VERORDNUNG

#### Spruch

#### I.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, wurde der Austrian Power Grid AG (APG) gemäß § 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, für die Dauer von 24 Monaten ab dem 20.4.2022 die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze in den politischen Gemeinden Nußdorf-Debant, Lienz, Tristach, Dölsach, Amlach, Leisach, Assling, Lesachtal, Untertilliach und Obertilliach erteilt.

Mit Bescheid der BMK vom 20.3.2024, Zl. 2024-0.209.406, wurde die Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten bis 20.10.2024 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2024 stellte die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, den Antrag, die BMK wolle die Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze bis 20.4.2025 neuerlich verlängern. Über diesen Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Gemäß § 5 Abs 1 StWG, BGBl. Nr. 70/1968, idgF, wird der APG für die Zeit von **4.11.2024 bis einschließlich 20.4.2025** die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erteilt, wobei die Inanspruchnahme fremden Gutes **auf die Durchführung von Vermessungsarbeiten im Trassenraum und das Zugehen und Zufahren zu diesem Zweck eingeschränkt** wird.

## II.

### Kosten

Gemäß § 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, und dem der **Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983**, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, angeschlossenen Tarif werden Bundesverwaltungsabgaben mit € 32,70 festgesetzt.

### HINWEISE zum Gesamtbetrag der Verfahrenskosten

Gemäß § 14 Tarifpost 5 (Abs 1) und 6 (Abs 1) des **Gebührengesetzes 1957**, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, sind für die Vergebüfung des Antrages Verwaltungsgebühren in der Höhe von € 14,30 zu entrichten.

Der zu entrichtende Betrag von insgesamt **€ 47,00** für Bundesverwaltungsabgaben und Gebühren ist von der antragstellenden Partei auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904) einzuzahlen. Bei der Einzahlung sind der Betreff und die Aktenzahl dieses Bescheides anzuführen.

### Begründung

Die Austrian Power Grid AG (APG) betreibt die 220 kV-Starkstromfreileitung Lienz – Staatsgrenze, die durch die Gemeinden Nußdorf-Debant (Tirol), Lienz (Tirol), Tristach (Tirol), Amlach (Tirol), Leisach (Tirol), Assling (Tirol), Lesachtal (Kärnten), Untertilliach (Tirol) und Obertilliach (Tirol) verläuft. Diese elektrische Leitungsanlage ist Teil der 220 kV-Verbindung zwischen den Umspannwerken (UW) Lienz und Soverzene (Veneto, Italien). Der auf italienischem Staatsgebiet gelegene Teil dieser Verbindung wird von der Terna S.p.A. betrieben. Diese Leitungsanlage wurde im Jahr 1953 in Betrieb genommen, weist erheblichen Erneuerungsbedarf auf und soll deshalb erneuert werden.

Für die Projektplanung ist es erforderlich, nicht nur unmittelbar im Bereich der bestehenden Trasse, sondern in einem Trassenraum, der die genannten Gemeinden in ihrer Gesamtheit umfasst, Vorarbeiten durchzuführen. Die Planungen können – neben den genannten Gemeinden – auch das Gemeindegebiet von Dölsach betreffen bzw. werden Trassenvarianten geprüft, die sich auch auf dieses Gemeindegebiet erstrecken.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, wurde der APG aufgrund eines Antrages vom 21.2.2022 gemäß § 5 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, für die Dauer von 24 Monaten ab dem 20.4.2022 die Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten in den gesamten Gemeindegebieten der Gemeinden Nußdorf-Debant, Lienz, Tristach, Dölsach, Amlach, Leisach, Assling, Lesachtal, Untertilliach und Obertilliach für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erteilt.

Mit Bescheid der BMK vom 20.3.2024, Zl. 2024-0.209.406, wurde die Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze bis 20.10.2024 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2024 stellte die APG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, den Antrag, die BMK wolle die Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze abermals, nämlich bis 20.4.2025, verlängern.

**Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat erwogen:**

§ 5 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesgesetz 1968 – StWG), BGBl. Nr. 70/1968, idgF, lautet wie folgt:

- (1) *Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.*
- (2) *Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.*
- (3) *Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.*
- (4) *Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.*

Die bestehende 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze erstreckt sich auf die Bundesländer Tirol und Kärnten, woran sich auch bei allfälligen lokalen Abweichungen von der bestehenden Trasse nichts ändern wird. Es ist daher das StWG des Bundes anzuwenden. Zuständige Behörde für die Erteilung der Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten (sowie die Verlängerung der diesbezüglichen Frist) ist gemäß § 24 StWG die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Daran ändert auch eine UVP-Pflicht des Vorhabens nichts, weil die Bewilligung von Vorarbeiten nicht von der Sperrwirkung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF, erfasst ist (vgl. VwGH E 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127, sowie die Entscheidungen des Umweltsenates jeweils vom 26.1.2004, Zlen. US 9A/2003/23-12 und US 9A/2003/23-13).

Die in § 5 StWG vorgesehene Abstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung konnte bereits im Verfahren zur Erlassung des Bescheides vom 1.4.2022, Zl. 2022-0.243.235, vorgenommen werden.

Der Antrag vom 11.10.2024 auf Verlängerung der Frist zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten erfolgte vor Ablauf der mit dem Bescheid vom 20.3.2024, Zl. 2024-0.209.406, bis 20.10.2024 verlängerten Frist, und ist somit rechtzeitig. Im Antrag vom 11.10.2024 wird ausgeführt, dass das Vorhaben der Erneuerung der 220 kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze mittlerweile bei den UVP-Behörden (Tiroler Landesregierung und Kärntner Landesregierung) zur Genehmigung gemäß dem UVP-G 2000 eingereicht wurde. Im UVP-Verfahren läuft derzeit die Vollständigkeitsprüfung und es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der APG ein Verbesserungsauftrag – allenfalls auch in Bezug auf das starkstromwegerechtliche Einreichprojekt – erteilt wird. Zur Vorbereitung einer statischen Ausführungsplanung gab die APG die Vermessung von Diagonalprofilen in Auftrag, die für die Bemessung der Fundamente und Masten erforderlich sind. Für die Inangriffnahme dieser Arbeiten wurde die endgültige Fixierung der Trasse unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vorantragsabschnitts gemäß § 31 Abs 1 UVP-G abgewartet. Die Vermessungsarbeiten waren daher für die Zeit nach Ende der Haupturlaubszeit 2024 vorgesehen. Aufgrund der außergewöhnlich widrigen Wetterbedingungen im September 2024 (Starkregen, Schneefall bis in tiefe Lagen, damit verbundene Lawinengefahr) und der damit einhergehenden Verzögerung werde es nicht möglich sein, die Arbeiten bis zum 20.10.2024 abzuschließen. Die Vermessungsarbeiten seien zwar innerhalb weniger Wochen umsetzbar, könnten sich allerdings im Falle eines Wintereinbruchs um Wochen oder Monate verzögern. Zudem haben sich während der Geltung der bisherigen Vorarbeitenbewilligung die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert (Erfordernis eines Vorantragsabschnitts aufgrund der Aufnahme des Vorhabens in die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1041 vom 28.11.2023). Aus diesen Gründen werde eine Verlängerung der Bewilligung von Vorarbeiten um 6 Monate angestrebt.

Aus der Bestimmung des § 5 Abs 2 StWG ergibt sich, dass die technischen Arbeiten, die Gegenstand einer Bewilligung zur Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten sein sollen, „zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlich[en]“ sein müssen. Wie die APG im Schriftsatz vom 11.10.2024 beantragt, möge die Bewilligung „*allenfalls eingeschränkt [werden] auf die Durchführung von Vermessungsarbeiten im Trassenraum und das Zugehen und Zufahren zu diesem Zweck*“, woraus sich ergibt, dass darüber hinausgehende Arbeiten zur Vorbereitung des Bauentwurfes nicht erforderlich sind. Die Vorarbeitenbewilligung war daher entsprechend einzuschränken.

Das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und sie für Vorarbeiten zu benützen, bezieht sich nicht auf einzeln bestimmte Grundstücke, sondern auf Gemeinden bzw. Gemeindegebiete, in denen Vorarbeiten durchgeführt werden sollen (vgl. VfGH E 29.11.2004, Zl. V134/03, VfSlg 17.362). Das dem Bewilligungsinhaber erteilte Recht der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verpflichtet den/die jeweilige/n Grundeigentümer:in zur Duldung der Vorarbeiten. Die Vorarbeitenbewilligung wirkt gegenüber den Grundeigentümer:innen als Verordnung (vgl. den Beschluss des Verwaltungsgesichtshofes vom 23.4.1996, Zl. 94/05/0021, und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.6.1999, Zl. G427/97, VfSlg. 15.545/1999).

Die Behörde hat das Recht zur Ausübung von Vorarbeiten unter Abwägung der Interessen des Antragstellers und der betroffenen Grundeigentümer:innen auf eine bestimmte – in ihrem Ermessen liegende – Frist zu beschränken. Die im vorliegenden Fall beantragte Erteilung der Vorarbeitenbewilligung bis 20.4.2025 erscheint der Behörde angesichts der im Antrag der APG vom 11.10.2024 beschriebenen Umstände angemessen (die Frist kann auch mehrmals verlängert werden, vgl. *Neubauer/Onz/Mendel*, StWG – Starkstromwegerecht, 2010, Rz 12 zu § 5). Festzuhalten ist, dass die mit dem Bescheid vom 20.3.2024, Zl. 2024-0.209.406,

bewilligte Frist für die Inanspruchnahme fremden Gutes am 20.10.2024 abläuft. Gemäß der Bestimmung des § 5 Abs 3 StWG ist die (neuerliche) Bewilligung aber in den betroffenen Gemeinden spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Kundmachungsfrist war daher der Beginn der nunmehr mit dem Schriftsatz vom 11.10.2024 begehrten Frist zur Vornahme der Vorarbeiten mit 4.11.2024 festzusetzen.

Mangels eigener Anschlagsmöglichkeit der BMK in den Gemeinden hat die Kundmachung iSd § 5 Abs 3 StWG im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinden zu erfolgen. Ein Übersichtsplan findet sich in dem von der APG übermittelten Projektkonzept und wird den berührten Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Projektkonzept samt Übersichtsplan ist von den Gemeinden zur allgemeinen Einsichtnahme im jeweiligen Gemeindeamt aufzulegen. Der **Anschlag der Bewilligung der Vorarbeiten** und die **Auflage des Projektkonzeptes samt Übersichtsplan** erfolgen bei den Gemeinden in der Zeit von **25.10.2024 bis einschließlich 4.11.2024**.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten (Spruchteil II.) stützt sich auf die dort angeführten Rechtsquellen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- Das zur Vornahme der Vorarbeiten berechtigte Unternehmen hat gemäß Art 131 Abs 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Wien zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.
- Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:
  1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
  2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
  3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
  4. das Begehren und
  5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
- Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

**Ergeht an:**

1. Austrian Power Grid AG, z.Hd. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH,  
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien

**sowie an folgende Gemeinden, jeweils mit dem höflichen Ersuchen um**

- Aushang einer vollständigen Ausfertigung dieses Bescheides an der Amtstafel der Gemeinde **von 25.10.2024 bis einschließlich 4.11.2024,**
  - Auflage des Projektkonzeptes zur allgemeinen Einsichtnahme **von 25.10.2024 bis einschließlich 4.11.2024,**
  - Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung nach Ende der Auflagefrist an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Referat VI/4a, Stubenring 1, 1010 Wien:
2. Marktgemeinde Nußdorf-Debant, Hermann-Gmeiner-Straße 4, 9990 Nußdorf-Debant
  3. Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz
  4. Gemeinde Tristach, Dorfstraße 37, 9907 Tristach
  5. Gemeinde Dölsach, Wenzl Platz 1, 9991 Dölsach
  6. Gemeinde Amlach, Lindenstraße 4, 9908 Amlach
  7. Gemeinde Leisach, 9909 Leisach Nr. 10
  8. Gemeinde Assling, Unterassling 28, 9911 Assling
  9. Gemeinde Lesachtal, Liesing 29, 9653 Liesing
  10. Gemeinde Untertilliach, Untertilliach 62a, 9943 Untertilliach
  11. Gemeinde Obertilliach, Dorf 4, 9942 Obertilliach

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Siegl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-10-16T12:17:35+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>